

Begünstigungserklärung für das Todesfallkapital (Säule 3b)

Police Nr.:

Versicherte Person:

Anspruchsberechtigung für das Todesfallkapital

Die versicherte Person kann die Begünstigten beliebig festlegen oder jederzeit ändern. Die Festlegung der Begünstigten hat mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Stiftung zu erfolgen.

Fehlt eine anderslautende Erklärung der versicherten Person, wird das Todesfallkapital, vorbehältlich verpfändeter Leistungen, nach folgender Reihenfolge an ihre Hinterlassenen verteilt (gemäss Art. 2.2.2 der Informationen und Bestimmungen):

- Ehegatte oder eingetragener Partner; bei dessen Fehlen
- Kinder (ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung der versicherten Person zu gleichen Teilen); bei deren Fehlen
- Eltern; bei deren Fehlen
- Geschwister oder deren Nachkommen; bei deren Fehlen
- Stiftung.

Begünstigte Personen erhalten das Todesfallkapital auch dann, wenn sie die Erbschaft ausschlagen. Die Leistung fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen versicherten Person.

Begünstigungsänderung für das Todesfallkapital

Die obige reglementarische Begünstigungsordnung gemäss Art. 2.2.2 der Informationen und Bestimmungen wird widerrufen.

Soweit Leistungen im Todesfall der versicherten Person vereinbart wurden, sind bei deren Fälligkeit folgende Personen begünstigt:

- Die Kinder (ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung der versicherten Person zu gleichen Teilen).
- Der/die Lebenspartner/in (Konkubinatspartner) (Es ist zwingend eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte des/der begünstigten Lebenspartners/Lebenspartnerin einzureichen), bei deren Fehlen die Kinder, bei deren Fehlen die Eltern
- Es wird/werden die folgend/e Person/en begünstigt (Es ist zwingend eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte jeder begünstigten Person einzureichen):

.....
.....
.....
.....

Sofern von der versicherten Person nicht ausdrücklich erwähnt, erfolgt die Auszahlung bei mehreren Begünstigten zu gleichen Teilen.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person